



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion



Natalie Rickli
Regierungsrätin

Kontakt:
Jörg Gruber
Amt für Gesundheit
Amtschef
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 51 00
joerg.gruber@gd.zh.ch

Per E-Mail an die Adressatinnen und
Adressaten gemäss Verteiler

10. Juli 2026

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Pflegeversorgung (PfIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben laden wir Sie zur Vernehmlassung der Totalrevision der Verordnung über die Pflegeversorgung (LS 855.11) ein.

Die Verordnung wurde am 22. November 2010 von der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich erlassen. Sie legt das minimale Angebot der Gemeinden an Leistungen der ambulanten und stationären Pflegeversorgung fest (Standardangebot). Seit Inkrafttreten wurde die Verordnung über die Pflegeversorgung nur einmal geringfügig angepasst. Zwei aktuelle Themen bedingen nun eine Änderung dieser Verordnung. Einerseits sollen Vorgaben zur Rechnungslegung durch Leistungserbringer der Langzeitpflege und betreffend Anrechenbarkeit von Aufwänden festgehalten werden (vgl. die neuen §§ 10 f.). Andererseits müssen aufgrund der neuen Planungsgrundsätze der Pflegeheimbettenplanung gewisse Aspekte auf Verordnungsstufe geregelt werden (vgl. Teilrevision des Pflegegesetzes [RRB Nr. 1120/2025]; vgl. die neuen §§ 6-9). Diese Gelegenheit soll zudem dafür genutzt werden, die Verordnung zu bereinigen und überflüssig gewordene Bestimmungen zu streichen. Grund dafür ist, dass sich die bislang in den §§ 4 bis 6 festgehaltenen Vorgaben zum Standardangebot im stationären und ambulanten Bereich mehrheitlich bereits aus den für alle Leistungserbringer geltenden Berufs- und Sorgfaltspflichten ergeben und deshalb nicht auf Verordnungsstufe festgehalten werden müssen. Andere bestehende Vorgaben (bspw. die bisherigen § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 Abs. 1 und 2) gelten bereits von Gesetzes wegen und bedürfen keiner Präzisierung auf Verordnungsebene.

Verordnungsänderungen betreffend Vorgaben zur Rechnungslegung und Anrechenbarkeit von Aufwänden für die Normdefizitberechnung

Stichprobenprüfungen von Zürcher Gemeinden haben gezeigt, dass viele Spitex-Institutionen die im Kanton Zürich bestehenden Vorgaben zur Rechnungslegung nicht befolgen sowie unwirtschaftliche Aufwände geltend machen (vgl. Bericht der Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich vom 26. November 2025). Die bestehenden Vorschriften zur Rechnungslegung für Pflegeheime und ambulanten Leistungserbringer sollen daher neu auf Verordnungsebene festgehalten werden, um deren Wichtigkeit zu unterstreichen. Die inhaltlichen Anforderungen sind dabei nicht neu (vgl. Branchenhandbücher von ARTISET Schweiz und Spitex Schweiz). Weiter wird geregelt, dass überhöhte Geschäftsleitungslöhne, teure Fahrzeuganschaffungen, Werbekosten und hohe Vergütungen für pflegende Angehörige nicht in die Normdefizitberechnung einfließen sollen.



2026-05-1014
Dossier-Nr. 541-2024
elt



Verordnungsänderungen betreffend die neue Pflegeheimbettenplanung

Im Zusammenhang mit der im Kantonsrat im Rahmen der 1. Lesung am 29. Juli 2026 diskutierten Teilrevision des Pflegegesetzes (RRB Nr. 1120/2025) sollen die Anforderungen an Pflegeheime sowie die Auswahlkriterien für die Aufnahme auf die Pflegeheimliste durch die Gesundheitsdirektion festgelegt und auf Verordnungsstufe verankert werden. Im Rahmen der Vernehmlassung zum provisorischen Versorgungsbericht und der damals vorgesehenen Verordnung hatten Sie bereits die Möglichkeit, zu den Bestimmungen zur Pflegeheimbettenplanung Stellung zu nehmen (vgl. RRB Nrn. 1289/2024 und 1120/2025 sowie den [Vernehmlassungsbericht](#)). Es steht Ihnen selbstverständlich frei, hierzu nochmals Ihre Punkte einzubringen. Wir ersuchen Sie jedoch mit Blick auf den bereits erfolgten Prozess nur noch neue Aspekte einzubringen.

Inkraftsetzung geplant auf 1. Januar 2027

Die Verordnung über die Pflegeversorgung soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Dies ermöglicht, dass die Bestimmungen zur Rechnungslegung und Anrechenbarkeit von Aufwänden bereits für die Normdefizitberechnung 2028 Wirkung entfalten. Andererseits sollen alle Bestimmungen zur Pflegeheimbettenplanung in Kraft sein, um mit dem Antragsverfahren für Pflegeheime beginnen zu können.

Im Anhang finden Sie den Entwurf der totalrevidierten Verordnung über die Pflegeversorgung in Form einer Synopse inkl. Erläuterungen. Wir bitten Sie, Ihre schriftliche Rückmeldung zur Vernehmlassung **bis spätestens Freitag, 11. September 2026** an die Adresse langzeitversorgung@gd.zh.ch zu senden. Pro Verband bzw. Organisation bitten wir jeweils um eine konsolidierte Rückmeldung. Die Rückmeldungen werden nach Abschluss der Vernehmlassung in einem Bericht dokumentiert und Ihnen zur Verfügung gestellt.

Wir danken Ihnen vorab für Ihre Bemühungen. Bei Fragen steht Ihnen gerne Herr Tobias Elbel, Projektleiter Langzeitversorgung, +41 43 259 58 25, tobias.elbel@gd.zh.ch, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Natalie Rickli

Beilagen

- Synopse Totalrevision zur Verordnung über die Pflegeversorgung inkl. Erläuterungen



Anhang: Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten

Kantonale Stellen:

- Direktionen des Regierungsrates sowie die Staatskanzlei

Verbände und Interessensvertretungen:

- alliance care (Zürcher Vertretung)
- ARTISET Zürich
- Association Spitex privée Suisse (ASPS)
- Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich (GeKoZH)
- senesuisse
- Spitex Verband Kanton Zürich
- Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV)
- Verband Zürcher Krankenhäuser – Netzwerk Zürcher Pflegezentren